

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen: CV96-4849

Übermittelter Auszahlungsentscheid

zu Gunsten der Ansprecherin [ANONYMISIERT]

betreffend die Konten von Franz Fischl

Geschäftsnummer: 221221/AY¹

Zugesprochener Betrag: 170.844,00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids ist die von [ANONYMISIERT] geb. [ANONYMISIERT] (die „Ansprecherin“) eingereichte Anspruchsanmeldung betreffend die Konten von Franz Fischl (der „Kontoinhaber“) bei den Niederlassungen der [ANONYMISIERT] („Bank“) in Genf und Zürich.

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher wie im vorliegenden Fall, um Geheimhaltung gebeten, wurden die Namen des Ansprechers, aller Verwandten des Ansprechers mit Ausnahme des Namens des Kontoinhabers und der Bank anonymisiert.

Von der Ansprecherin eingereichte Informationen

Die Ansprecherin reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der sie den Kontoinhaber als ihren Grossonkel väterlicherseits, Franz (oder im Tschechischen Frantisek) Fischl, identifizierte, der am 24. August 1875 in Postupice, Tschechoslowakei, als Sohn von [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] geb. [ANONYMISIERT] geboren wurde. Die Ansprecherin gab an, dass ihr Grossonkel der Bruder ihrer Grossmutter väterlicherseits, [ANONYMISIERT], geboren am 27. November 1867 in Postupice. Die Ansprecherin erklärte des Weiteren, dass alle Verwandten ihres Grossonkels im Holocaust zwischen 1939 und 1945 ums Leben kamen und dass sie die einzige noch lebende Erbin ihres Onkels ist. Zur Unterstützung ihres Anspruchs reichte die Ansprecherin einen detaillierten Stammbaum ein; ihre Geburtsurkunde, die belegt, dass ihr Mädchenname [ANONYMISIERT] [(ANONYMISIERT)] war; die Geburtsurkunde ihrer

¹ Die Ansprecherin reichte einen weiteren Anspruch auf das Konto von [ANONYMISIERT] ein, der unter der Geschäftsnummer 221222 erfasst ist. Das CRT wird den Anspruch auf dieses Konto separat behandeln.

Grossmutter, [ANONYMISIERT] [(ANONYMISIERT)], die belegt, dass sie in der Postupicich 59 in Benesov, Prag; und eine Kopie ihrer Deportationskarte, auf der ersichtlich ist, dass ihr Grossonkel am 3. November 1941 nach Lodz, Polen deportiert wurde, und dass er vor seiner Deportation in der Kralovska 56 in Prag wohnhaft war. Die Ansprechlerin erklärte, dass man nach der Deportation ihres Onkels nie mehr von ihm hat. Die Ansprechlerin erklärte, dass sie am 31. Oktober 1937 in Aussig (Usti Nad Labem), Tschechoslowakei, geboren wurde.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Die Bankunterlagen enthalten eine Liste der Kontoinhaber, deren Konten im Rahmen der Verfügung von deutschen Vermögenswerten in der Schweiz gesperrt wurden, und einen Ausdruck aus der Datenbank der Bank. Gemäss dieser Unterlagen, war der Kontoinhaber Herr Franz Fischl, ein Ingenieur, der in Prag, Tschechoslowakei, wohnhaft war. Die Unterlagen der Bank lassen erkennen, dass der Kontoinhaber ein Konto unbekannter Kontoart bei der Niederlassung der Bank in Genf besass, und ein Schliessfach mit der Nummer 1245 bei der Zürcher Niederlassung der Bank. Die Unterlagen geben weder Aufschluss über den Zeitpunkt der Eröffnung der Konten noch über den Zeitpunkt der Schliessung. Das Guthaben des Kontos unbekannter Kontoart bei der Niederlassung der Bank in Genf betrug 5.878,00 Schweizer Franken und der Inhalt des Schliessfachs belief sich am 16. Februar 1945 auf 8.319,00 Schweizer Franken. Die Unterlagen der Bank zeigen, dass das Schliessfach bei der Zürcher Niederlassung der Bank von der Bank im Jahr 1952 aufgebrochen wurde und der Inhalt auf ein Wertschriftendepot überwiesen wurde. Das wurde von der Bank am 29. September 1958 bestätigt.

Die Buchprüfer, die bei dieser Bank die Untersuchungen der Bankunterlagen vornahmen, um nach den Anweisungen des „Independent Committee of Eminent Persons“ („ICEP“ oder „ICEP-Untersuchung“) Konten von Opfern nationalsozialistischer Verfolgung zu identifizieren, fanden dieses Konto nicht im System der offenen Konten der Bank und nahmen daher an, dass es geschlossen wurde. Es gibt in den Bankunterlagen keinen Hinweis darauf, dass der Kontoinhaber oder seine Erben die Konten geschlossen und das Guthaben selbst erhalten haben.

Erwägungen des CRT

Identifizierung des Kontoinhabers

Der Name und der Wohnort des Grossonkels der Ansprechlerin stimmen mit dem veröffentlichten Namen und Wohnort des Kontoinhabers überein. Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass die Ansprechlerin zur Unterstützung ihres Anspruchs Dokument einschliesslich ihrer Geburtsurkunde, die belegt, dass ihr Mädchenname [ANONYMISIERT] [(ANONYMISIERT)] war, und die Deportationskarte ihres Grossonkels, die belegt, dass sein Nachname Fischl war, was darauf hindeutet, dass die Ansprechlerin und der Kontoinhaber zur selben Familie gehörten und dass der Kontoinhaber nach Lodz, Polen, deportiert wurde. Darüber hinaus nimmt das CRT zur Kenntnis, dass eine Datenbank mit den Opfern nationalsozialistischer Verfolgung eine Person namens Frantisek Fischl enthält und belegt, dass er am 24. August 1875 geboren wurde,

was mit den von der Ansprecherin eingereichten Informationen über den Kontoinhaber übereinstimmt. In der Datenbank sind Namen aus verschiedenen Quellen einschliesslich der Gedenkstätte Yad Vashem in Israel erfasst. Das CRT nimmt auch zur Kenntnis, dass der Name Franz Fischl nur einmal in der im Februar 2001 veröffentlichten Liste mit den Konten, die vom ICEP als wahrscheinlich oder möglicherweise Opfer nationalsozialistischer Verfolgung ermittelt wurden („ICEP-Liste“). Schliesslich nimmt das CRT zur Kenntnis, dass es keine weiteren Ansprüche auf diese Konten gibt. Unter Berücksichtigung all dieser Fakten schliesst das CRT, dass die Ansprecherin den Kontoinhaber plausibel identifiziert hat.

Status des Kontoinhabers als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Die Ansprecherin hat plausibel dargelegt, dass der Kontoinhaber Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war. Die Ansprecherin führte an, dass der Kontoinhaber Jude war und dass er 1941 von den Nationalsozialisten nach Lodz deportiert wurde und dass man danach nie wieder etwas von ihm gehört hat. Wie oben erwähnt, ist eine Person namens Frantisek Fischl in der Opfer-Datenbank des CRT enthalten.

Verwandtschaftsverhältnis zwischen der Ansprecherin und dem Kontoinhaber

Die Ansprecherin hat plausibel aufgezeigt, dass sie mit dem Kontoinhaber verwandt ist, indem sie einen detaillierten Stammbaum und sich nicht widersprechende Informationen über ihren Grossonkel. Es gibt keinen Hinweis darauf, dass der Kontoinhaber weitere, noch lebende Erben hat.

Verbleib des Kontoguthabens

Da die Unterlagen der Bank zu erkennen geben, dass das Konto unbekannter Kontoart und das Schliessfach am Ende des Zweiten Weltkriegs noch offen waren; der Kontoinhaber im Holocaust ums Leben kam, und in Anwendung der Annahmen (h), (i) und (j), die in Artikel 28 der Verfahrensregeln (siehe Anhang A) festgelegt sind, stellt das CRT fest, dass es plausibel ist, dass das Kontoguthaben weder dem Kontoinhaber noch seinen Erben ausbezahlt wurde. Gestützt auf den Präzedenzfall und die Verfahrensregeln, wendet das CRT bestimmte Annahmen an, um zu bestimmen, ob die Kontoinhaber oder ihre Erben das Guthaben der beanspruchten Konten selbst erhalten haben.

Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT kommt zu dem Schluss, dass ein Auszahlungsanspruch zu Gunsten der Ansprecherin besteht. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 18 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens hat die Ansprecherin plausibel dargelegt, dass es sich beim Kontoinhaber um Grossonkel handelt. Dieses Verwandtschaftsverhältnis rechtfertigt einen Auszahlungsentscheid. Schliesslich hat das CRT festgestellt, dass es plausibel ist, dass weder der Kontoinhaber noch seine Erben das Guthaben der beanspruchten Konten erhalten haben.

Zugesprochener Betrag

In diesem Fall besass der Kontoinhaber ein Konto unbekannter Kontoart und ein Schliessfach. Die Bankunterlagen lassen erkennen, dass der Wert des Kontos unbekannter Kontoart bei der Niederlassung der Bank in Genf 5.878,00 Schweizer Franken betrug, und sich der Inhalt des Schliessfachs bei der Zürcher Niederlassung der Bank am 16. Februar auf 8.319,00 Schweizer Franken belief. Gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln wird das Guthaben eines Kontos unbekannter Kontoart um 15,00 Schweizer Franken erhöht und der Inhalt des Schliessfachs um 25,00 Schweizer Franken, was die standardisierte Bankgebühren, mit denen das Konto zwischen dem 1. Januar 1945 und dem 16. Februar 1945 belastet wurde. Den vorliegenden Konten wurden keine Zinsen gutgeschrieben. Folglich belaufen sich die angepassten Kontoguthaben auf 5.893,00 Schweizer Franken bzw. 8.344,00 Schweizer Franken, was zusammen 14.237,00 Schweizer Franken ergibt. Der heutige Wert dieser angepassten Kontoguthaben errechnet sich, indem dieser Wert mit dem Faktor 12 multipliziert wird. Dies ergibt gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln eine Auszahlungssumme von 170.844,00 Schweizer Franken.

Reichweite des Auszahlungsentscheids

Die Ansprecherin wird darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 20 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend ihre Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden ihre Angaben mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) verglichen.

Auszahlung des zugesprochenen Betrags

Das CRT verweist diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das U.S.-Gericht, damit die Sonderbeauftragten die Auszahlungen vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal
23. Juni 2003